



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

34. Jahrgang

Magdeburg, den 28. März 2024

Nr. 06

Inhalt:

Seite

Erneuerte Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Europa- und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024	213
Allgemeinverfügung „Sondernutzungserlaubnis zum Aufbau und Betrieb von Wahlinformationsständen in Vorbereitung der Europawahl bzw. Stadtratswahl am 09.06.2024“	214-215
Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 18.12.2023	216-231
Jahresabschluss 2022 Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (Auslegung: 02.04.2024 bis 10.04.2024)	232-237
Jahresabschluss der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH (IGZ GmbH) zum 31.12.2022 (Auslegung: 08.04.2024 bis 16.04.2024)	238
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Schlussfeststellung „Bodenordnung Bottmersdorf Ortslage und Klein Germersleben Ortslage“, Gemeinde Wanzleben – Börde, Landkreis Börde, Verf.-Kennung: BOE004 und BOE005 (Auslegung: 02.04.2024 bis 16.04.2024 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	239-240

Erneuerte Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Europa- und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Aufgrund von § 8 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist eine Neubesetzung des Wahlausschusses notwendig geworden.

Für die Europa- und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 hat die Stadt- und Gemeindegewahlleitung gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt den Stadt- und Gemeindegewahlausschuss gebildet.

Dem Stadt- und Gemeindegewahlausschuss gehören folgende Personen an:

Vorsitz

(Wahlleiter)

Dr. Tim Hoppe

Landeshauptstadt Magdeburg
Leiter des Amtes für Statistik, Wahlen und
Digitalisierung
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg

Tel. 0391/540 2808

Stellvertretung

(stellvertretende Wahlleiterin)

Stefanie Wolf

Landeshauptstadt Magdeburg
stellvertretende Leiterin des Amtes für
Statistik, Wahlen und Digitalisierung
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg

Tel. 0391/540 2808

Beisitzer/in

Nether, Bärbel
Schüller, Steffen
Jüling, Caroline
Kruse, Karin
Borowiak, Oliver
Dr. Hüsken, Lydia

Stellvertretung

Kusig, Sabine
Forai, Lisa
Starkloff, Marco
Dr. Habenicht, Lutz
Horning, Frank
Matting, Holger

Der Wahlausschuss nimmt sowohl die Aufgaben des Stadtwahlausschusses für die Europawahl als auch die Aufgaben des Gemeindegewahlausschusses für die Kommunalwahlen wahr. Die Beisitzenden und ihre Stellvertretungen sind auf Vorschlag der in Magdeburg vertretenen Parteien CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, AfD und FDP in den Stadt- und Gemeindegewahlausschuss berufen worden.

Die in der Bekanntmachung vom 22.12.2023 veröffentlichte Besetzung des Wahlausschusses gilt nicht mehr.

gez.

Dr. Tim Hoppe

Stadt- und Gemeindegewahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin

Allgemeinverfügung

Sondernutzungserlaubnis zum Aufbau und Betrieb von Wahlinformationsständen in Vorbereitung der Europawahl bzw. Stadtratswahl am 09.06.2024

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen der Landeshauptstadt Magdeburg in den derzeit gültigen Fassungen wird hiermit die Erlaubnis erteilt, Wahlinformationsstände auf öffentlichen Straßen aufzubauen und zu betreiben.

Unter diese Erlaubnis fallen nur Wahlinformationsstände bis zu einer Größe von 3 x 3 Meter.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien, Vereinigungen und Bewerber, welche zur Europawahl bzw. Stadtratswahl am 09.06.2024 zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche kann aus dieser Allgemeinverfügung nicht abgeleitet werden. Insbesondere besitzen schriftlich erteilte Sondernutzungserlaubnisse Vorrang vor der Sondernutzung auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung.

Beanspruchen mehrere Parteien, Vereinigungen oder Bewerber die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, welcher zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrszeichen, Ausnahmegenehmigungen z.B. zum Befahren der Gehwege, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Auflagen zur Sondernutzung

1. Die Sondernutzungsfläche darf nur für o.g. Zweck genutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit Beginn der Flächennutzung auf den Standbetreiber über. Er hat auf eigene Kosten alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
3. Der Standbetreiber hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, darf nicht beeinträchtigt werden. Der Anlieger- und Lieferverkehr muss ebenfalls ungehindert gewährleistet sein. Es ist dafür zu sorgen, dass der betreffende Bereich mit Not- und Rettungsdienstfahrzeugen befahrbar bleibt.
4. Durch Gefahrenabwehrmaßnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg entstehen keine Ansprüche des Standbetreibers gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg.
5. Von Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter aus der Sondernutzung ist die Landeshauptstadt als Straßenbaulastträger freizustellen.

6. Anordnungen von Polizei- oder Verwaltungsvollzugsbeamten ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere, wenn im Einzelfall eine Verlagerung oder Beräumung des Standes erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Magdeburg, 19. März 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)
Strenzfelder Allee 22 ▪ 06406 Bernburg (Saale)

Verteiler

DER
PRÄSIDENT

Allgemeinverfügung
der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Sachsen-Anhalt (LLG)
über Maßnahmen zur Bekämpfung des
Asiatischen Laubholzbockkäfers
vom 18.12.2023

Bernburg, 18.12.2023

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
ALB_AV_Dezember_2023

Bearbeitet von:
PG_ALB

☎ (03471) 334 - 253

E-Mail:
alb@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG)¹ und des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)²;

Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) betreffend der Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Landkreises Börde und des Landkreises Jerichower Land.

I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde an 68 Fundorten, im Gebiet des Landkreises Börde an einem Fundort und im Gebiet des Landkreises Jerichower Land an einem Fundort (Anlage 1) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (im Folgenden ALB) festgestellt.

Die Koordinaten der Befallsbäume und die dazugehörige Quarantänezone sind jeweils in der aktuellen Version auf der Webseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (im Folgenden LLG) unter Themen, Pflanzenschutz, Asiatischer Laubholzbockkäfer verfügbar (llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb).

Zur Kontrolle des Befalls und Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers ordnet die LLG auf Grundlage der §§ 4 und 5 PflGesG und des § 6 PflSchG in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die

Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg (Saale)
Telefon (03471) 334 - 0
Telefax (03471) 334 - 105

www.llg.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

E-Mail:
Poststelle@
llg.mule.sachsen-anhalt.de

SACHSEN-ANHALT
#moderndenken

Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 28. März 2024

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810
Seite 216

Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)³ (im Folgenden EU-Durchführungsbeschluss) folgende Maßnahmen an:

1. Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone)

Es wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (im Folgenden Quarantänezone) eingerichtet, das aus Befallszonen, Fällungszonen und Pufferzonen besteht. Um Bäume mit Befall durch den ALB (Befallszone) werden eine Fällungszone und eine Pufferzone eingerichtet. Beim Nachweis eines ALBs außerhalb einer Befallszone werden die Grenzen der Pufferzone überprüft und entsprechend um den Fundort angepasst. Ein abgegrenztes Gebiet wird auch eingerichtet beim Nachweis eines ALBs in einer Lockstofffalle.

a) Befallszone

In einer Befallszone wurde das Auftreten des ALBs bestätigt und sie umfasst alle Pflanzen, die vom ALB verursachte Symptome aufweisen.

b) Fällungszone

Fällungszonen sind Flächen um die Standorte der befallenen Bäume mit einem Radius von jeweils 100 m.

c) Pufferzone

Pufferzonen umfassen das Gebiet über die Grenzen der Fällungszonen hinaus mit einem Radius von mindestens 2 km, ausgehend von den Standorten der befallenen Bäume sowie ausgehend vom Standort des Nachweises eines ALB in einer Lockstofffalle.

d) Risikogebiete

Risikogebiete sind Gebiete bis 500 m Radius um einen befallenen Baum, um Natursteinhandlungen, um städtische Bereiche mit besonderer Bedeutung und Bereiche die von der LLG aufgrund der erfassten Daten dazu bestimmt werden.

Die exakte Ausdehnung der Quarantänezone kann der Anlage 3 entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Die Quarantänezone kann im Sachsen-Anhalt-Viewer unter [llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb-karte](http://lg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb-karte) eingesehen werden.

2. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone)

In der Quarantänezone werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen angeordnet:

2.1 Kontrolle durch Eigentümer, Besitzer, Verfügungsberechtigte

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubgehölzen auf Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, diese ganzjährig alle zwei Monate auf Anzeichen eines Befalls mit dem ALB zu überprüfen.

Befallsanzeichen sind insbesondere Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen, Safffluss oder geschlüpfte Käfer (siehe Anlage 4).

Für die Kontrolle sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

2.2 Anzeigepflicht Befall und Befallsanzeichen

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen (siehe Nr. 2.1) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der gefundene Käfer sicherzustellen.

Neben den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die sich beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubgehölzen oder Teilen dieser Pflanzen in der Quarantänezone befassen, zur unverzüglichen Meldung von Befall oder Befallsverdacht mit dem ALB verpflichtet.

Alle Meldungen sind schriftlich an die:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Sachsen-Anhalt (LLG)
Dezernat 23 - Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg

oder per E-Mail an:

ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de

oder per Telefon an folgende Rufnummern: 03471 / 334 253 oder 0391 / 2448 3714 (LLG Sachsen-Anhalt) zu richten.

2.3 Betretungsrecht, Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, Mitarbeitenden oder Beauftragten der LLG Zugang zu den Pflanzen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten und Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LLG gemäß § 63 Absatz 1 PflSchG erforderlich sind. Mitarbeitende oder Beauftragte der LLG können im Rahmen der Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 5 PflSchG und des § 13 PflGesG von den dort bezeichneten Maßnahmen Gebrauch machen.

2.4 Bekämpfung

2.4.1 Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen und von Pflanzen mit ALB-Befallssymptomen

Wird in der Quarantänezone an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt oder weist eine Pflanze ALB-Befallssymptome auf, so wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der LLG gefällt und entsorgt. Die Maßnahmen sind von den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden. Auch die Wurzeln der Pflanze sind zu entfernen, falls unterhalb des Wurzelhalses Fraßgänge festgestellt werden.

2.4.2 Anordnungen von Fällungszonen im Umkreis von befallenen Bäumen

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1) in Fällungszonen (siehe Abschnitt I Nummer 1 b)) werden durch die LLG gefällt und entsorgt.

Die LLG prüft im Einzelfall die Möglichkeit einer Ausnahme bei besonderem gesellschaftlichem, kulturellem oder ökologischem Wert. Die LLG ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

Aufwachsende Stockausschläge oder Naturverjüngung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 in Fällungszonen werden risikobasiert bewertet. Die wiederholte Entfernung dieses Aufwuchses kann angeordnet werden und wird durch die LLG durchgeführt.

Die Maßnahmen sind von Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden.

Tabelle 1: Spezifizierte Pflanzen nach EU-Durchführungsbeschluss

<i>wissenschaftlicher Name</i>	deutscher Name	<i>wissenschaftlicher Name</i>	deutscher Name
<i>Acer</i> spp.	Ahorn	<i>Fraxinus</i> spp.	Esche
<i>Aesculus</i> spp.	Kastanie	<i>Koelreuteria</i> spp.	Blasenbaum
<i>Alnus</i> spp.	Erle	<i>Platanus</i> spp.	Platane
<i>Betula</i> spp.	Birke	<i>Populus</i> spp.	Pappel
<i>Carpinus</i> spp.	Hainbuche	<i>Salix</i> spp.	Weide
<i>Cercidiphyllum</i> spp.	Kuchenbaum	<i>Tilia</i> spp.	Linde
<i>Corylus</i> spp.	Haselnuss	<i>Ulmus</i> spp.	Ulme
<i>Fagus</i> spp.	Buche		

2.5 Anzeigepflicht Fäll- und Schnittmaßnahmen

Fällungen und Gehölzschnittarbeiten von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) mit einem Durchmesser von über 1 cm, innerhalb der Quarantänezone, sind der LLG mindestens **14 Tage** vor Beginn der Maßnahme bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

2.6 Allgemeines zur Verbringung – Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde

Die Verbringung von spezifizierten Pflanzen, von spezifiziertem Holz und von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial innerhalb des abgegrenzten Gebietes und aus dem abgegrenzten Gebiet heraus darf nur unter Einhaltung der nachfolgend unter Punkt 2.6.1 ff. genannten Bedingungen gemäß Anhang II, Abschnitt 2 des EU-Durchführungsbeschlusses erfolgen.

Jede geplante Maßnahme bzw. Handlung wie z. B. Transport im Sinne des vorstehenden Absatzes, auch von Teilen spezifizierter Pflanzen (Baum- und Gehölzschnitt) ist mindestens **14 Tage vorher** bei dem unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Kontakt anzuzeigen und bedarf der Genehmigung der LLG.

Für Maßnahmen zum Zwecke einer Entsorgung von spezifizierten Pflanzen und deren Teilen (auch Gehölzschnitt) gemäß Tabelle 1 und spezifiziertem Holz gemäß 2.6.2 oder Holzverpackungsmaterial von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) legt die LLG die notwendigen Bedingungen fest, die insbesondere das Häckseln, den Transport in geschlossenen Behältern und das unverzügliche Verbrennen in einer dafür bestimmten Anlage regeln.

Für Maßnahmen auf Anordnung der LLG bedarf es keiner gesonderten Anzeige und Zustimmung. Dies gilt auch für die Entsorgung von Kleinmengen bis 5 m³ auf den von der LLG freigegebenen Sammelplätzen.

Für die Entsorgung von Kleinmengen bis 5 m³ ist folgender Sammelplatz in der Quarantänezone eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG,
Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg.

Bei Bedarf kann die LLG weitere Sammelplätze festlegen.

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m³, entscheidet die LLG über die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Materials vor Beginn der Fäll- oder Schnittmaßnahme.

Anzeige- und zustimmungsfrei ist der Transit durch die Quarantänezone ohne Zwischenlagerung in der Quarantänezone, also der Transport durch die Quarantänezone von spezifiziertem Holz, spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone.

2.6.1 Verbringung von spezifizierten Pflanzen:

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1), die aus der Quarantänezone stammen, auch aus Baumschulen, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verbracht werden:

- a) ein für diese Pflanzen ausgestellter Pflanzenpass liegt bei
und
- b) die Standzeit der Pflanzen am Erzeugungsort beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei jüngeren Pflanzen müssen diese die gesamte bisherige Lebenszeit am Erzeugungsort gestanden haben,
und
- c) der Erzeugungsort, der mindestens zweimal jährlich amtlich auf ALB-Befallssymptome negativ untersucht wurde, ist registriert
und
- d) folgende speziellen Anforderungen an die Produktionsfläche wurden eingehalten:
 - aa) vollständiger physischer Schutz der Pflanzen (z.B. ALB-dichte Netzzelte oder Käfige, die von der LLG anerkannt und abgenommen wurden)
oder
 - bb) im Umkreis von mindestens einem Kilometer um die Produktionsfläche wurden von amtlicher Stelle, die diese Überprüfung einmal jährlich vorzunehmen hat, keine ALB-Befallssymptome festgestellt und
 - geeignete Präventivbehandlung wurde angewandt (sofern zulässig) oder
 - destruktive Probenahme gemäß Anhang II Abschnitt 2, Teil A, Nr. 1, Buchstabe c) des EU-Durchführungsbeschlusses

Spezifizierte Pflanzen, die nicht aus der Quarantänezone stammen, aber an einen Erzeugungsort in dieses Gebiet eingebracht werden, dürfen nur verbracht werden, wenn die unter Punkt d) genannten Bedingungen erfüllt sind und diesen ein Pflanzenpass beiliegt.

2.6.2 Verbringung von spezifiziertem Holz

2.6.2.1 Spezifiziertes Holz außer in Form von Plättchen, Schnitzeln etc.

Spezifiziertes Holz

- a) mit Ursprung in der Quarantänezone (betrifft Rund- und Schnittholz)
oder

- b) mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone, das in diese eingebracht wurde, aber dessen natürliche Oberflächenrundungen ganz oder teilweise erhalten sind (betrifft nicht Schnittholz)

darf nur verbracht werden, wenn alle folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden:

- aa) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein,
- bb) es ist entrindet,
- cc) es wurde einer Hitzebehandlung unterzogen (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt) und
- dd) es trägt die Markierung "HT" auf Holz oder Verpackung.

2.6.2.2 Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln etc.

Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, etc. mit Ursprung in der Quarantänezone muss für das Verbringen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein
und
- b) es muss entrindet und mit Hitze behandelt (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt)
oder
- c) es muss zu Hackschnitzeln von maximal 2,5 cm Stärke und Breite verarbeitet sein.

2.6.3 Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial

Holzverpackungsmaterial mit Ursprung in der Quarantänezone darf nur verbracht werden, wenn eine Behandlung und Markierung gemäß ISPM 15 stattgefunden hat.

2.6.4 Ausnahmen, sofern in der Quarantänezone keine Behandlungsbetriebe liegen

Stehen in der Quarantänezone keine Behandlungs- bzw. Verarbeitungsmöglichkeiten für Holz im Sinne von Nr. 2.6.2 bzw. Holzverpackungsmaterial im Sinne von Nr. 2.6.3 zur Verfügung, so ist ein Transport zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) der Transport erfolgt unter amtlicher Aufsicht bzw. dessen Beauftragten
und
- b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des ALB auszuschließen
und
- c) eine unverzügliche Behandlung und Kennzeichnung gemäß ISPM 15 ist sichergestellt
und
- d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des ALB ausgeschlossen ist.

Hierfür ist bei der LLG eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens **vier Wochen zuvor** zu beantragen.

2.7 Pflanzung von Bäumen in der Quarantänezone

Die Pflanzung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 ist in den Befalls- und Fällungszonen verboten.

Jede Pflanzung von Laubbäumen in der Quarantänezone ist 14 Tage vorher schriftlich bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

2.8 Maßnahmen nach Anhang III, Abschnitt 3. Nr. 1, Buchstabe j) des EU Durchführungsbeschlusses bleiben vorbehalten.

2.9 Aktionsplan

Zusätzlich gelten die im jährlichen Aktionsplan zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB, *Anoplophora glabripennis*) in der Quarantänezone Magdeburg veröffentlichten Regelungen bzw. Maßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Der Aktionsplan ist auf der Website der LLG ([llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb](http://lg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb)) veröffentlicht und abrufbar.

II.

Die sofortige Vollziehung des Abschnitt I Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 22.08.2027. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt ([llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb](http://lg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb)) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau vom 11. April 2023.

Begründung:

Der ALB ist ein gefährlicher Schädling für Laubbäume, der gegenwärtig nicht mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden kann.

Gemäß § 1 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts (PflSch ZustVO)⁴ bin ich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Am 21.08.2014 wurde in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Im Jahr 2016 wurde der Befall an fünfzehn weiteren Fundorten bestätigt. Von Januar bis Juli 2017 wurde der Befall an vier neuen Fundorten (Neustädter See, Industriefafen und Stegelitzer Straße) bestätigt. Bis Ende 2018 wurden zwei weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Von Januar bis Mai 2019 wurden zwölf neue Funde im Gewerbegebiet Nord, Am Hansehafen und vier weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Im Jahr 2020 wurde vom März bis Dezember an zwei Fundorten am Neustädter See und an einem Fundort im Gewerbegebiet Nord der Befall mit dem ALB an Bäumen nachgewiesen. Von August bis September 2022 sind im Wiesenpark Magdeburg fünf neue Befallsbäume festgestellt worden. Darüber hinaus wurden von 2015 bis 2022 insgesamt 19 Käfer in Lockstofffallen gefangen. Am 22. August 2023 erfolgte der Nachweis eines männlichen ALBs in einer Lockstofffalle im Süden des Wiesenparks.

Die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen⁵ legt Regeln für die Bestimmung der Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen, sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß fest und ist als Pflanzengesundheitsverordnung Grundlage für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Schadorganismen in der Europäischen Union.

Als Schaderreger ist der ALB in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ in der Liste der prioritären Schädlinge aufgeführt. Am 9. Juni 2015 hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Am 10. Januar 2017 wurde im Bundesanzeiger der „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ vom 4. November 2016 des Julius Kühn-Institutes (JKI)⁷ veröffentlicht und ist nach § 3 PflGesG bei Entscheidungen der zuständigen Behörde über anzuwendende Maßnahmen zur Bekämpfung des ALB zu berücksichtigen. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar. Um Fundorte und Fallenfänge ist eine Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Abschnitt 1 der Nummern 1 und 2 stützen sich auf § 5 PflGesG. Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis f PflGesG und im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG anordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung wurde nicht getroffen und Rechtsverordnungen stehen der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Anordnungen nach Abschnitt I Nummern 1 und 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG. Die Anordnungen stützen sich auf die Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 und die beschriebenen Verfahren und Maßnahmen nach dem Notfallplan und der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland.

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, den eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot der Verbrennung von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALBs zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 PflGesG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie sind geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend des Flugvermögens des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um die Befallszone herum festgelegt werden.

Das mit der Allgemeinverfügung vom 11.04.2023 festgelegte abgegrenzte Gebiet war aufgrund des Fallenfanges vom 22.08.2023 nach Anhang III Abschnitt 1 des EU-Durchführungsbeschlusses anzupassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO])⁸. Nach dem Auffinden des ALBs im August 2014 ist es zu weiteren Eiablagen gekommen. An einzelnen Stellen in der Quarantänezone konnte sich der ALB bis zum geschlechtsreifen Käfer entwickeln und fortpflanzen. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu einer starken Schädigung der Äste der Baumkrone, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des ALBs stehen nach gegenwärtigem Stand nicht zur Verfügung. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen sowie eine weitere Verbreitung des Schädlings auszuschließen, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung der Befallszone erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen oder anders nachgewiesen festgestellt, so ist das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) um den Fundort entsprechend auszuweiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Abschnitt II der Allgemeinverfügung hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird. Beim oben genannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 PflGesG. Ordnungswidrig handelt, wer nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 PflGesG vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 4 PflGesG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel nach § 71 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)⁹ in Verbindung mit dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)¹⁰ anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000,- € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bernburg, 18.12.2023

gezeichnet

Prof. Dr. Falko Holz

Präsident

Anlagen:

- Anlage 1 Liste der Fundorte im Quarantänegebiet Magdeburg
- Anlage 2 Liste der Fallenfänge im Quarantänegebiet Magdeburg
- Anlage 3 Karten der Quarantänezone Magdeburg (Luftbild und Straßenkarte)
- Anlage 4 Schadsymptome ALB

-
- ¹ Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG) vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 13.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277)
 - ² Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
 - ³ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* Motschulsky (ABl. L 146/26 vom 11.06.2015)
 - ⁴ Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt (PflSch ZustVOI) vom 30.05.2017 (GVBl. LSA 2017, 85)
 - ⁵ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4), Datum der letzten Überprüfung: 31/05/2023
 - ⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abi. L 260/8 vom 11.10.2019)
 - ⁷ Bekanntmachung Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des Julius Kühn-Institutes vom 4. November 2016 (veröffentlicht am Dienstag, 10. Januar 2017, BAnz AT 10.01.2017 B5)
 - ⁸ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
 - ⁹ Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, 50, 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.02. 2023 (GVBl. LSA S. 50)
 - ¹⁰ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

Anlage 1

Liste der Fundorte

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 68 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) festgestellt. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt.

(Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate	Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	682340.49652	5784359.71875	37	683121.86490	5784235.76720
2	682604.17593	5784903.22850	38	683818.42570	5784741.09130
3	681865.66794	5785106.40665	39	683110.82050	5784225.73560
4	682541.87001	5786106.72678	40	683812.90611	5784742.41959
5	683081.53841	5788544.67965	41	681131.48930	5784431.26786
6	683340.15241	5784660.68531	42	682839.88247	5783385.04207
7	683154.15680	5784372.01722	43	681634.46549	5786755.62754
8	682212.23212	5783247.90740	44	681128.14324	5784428.42387
9	683332.75181	5784443.67664	45	681035.05246	5785150.39828
10	683341.55383	5784412.93909	46	680978.52746	5785102.58636
11	683223.30832	5784508.04642	47	683244.74495	5786392.42911
12	683350.73483	5784509.63566	48	683238.75280	5786384.14935
13	683302.68239	5783904.48945	49	683255.13583	5786409.80340
14	683561.51799	5784026.99556	50	683264.91485	5786425.29743
15	683560.27997	5784021.66000	51	683269.48686	5786434.06045
16	683648.93979	5784216.98958	52	683280.15488	5786458.06350
17	683626.04878	5784411.21540	53	683283.71089	5786467.46152
18	683643.95508	5784431.13584	54	683287.39390	5786477.24054
19	683704.07116	5784710.65500	55	683293.61691	5786495.52857
20	683616.17492	5784370.09587	56	683295.77591	5786505.56159
21	683518.01708	5783768.59655	57	683297.55392	5786515.84861
22	683683.09417	5784624.06333	58	683261.23184	5786417.15883
23	683846.70621	5785181.80590	59	680908.11611	5785114.16304
24	683330.74948	5783905.09946	60	680913.83852	5785143.90685
25	683306.23491	5783931.61076	61	680973.37236	5785111.03170
26	682197.28828	5784607.97011	62	680915.96102	5785147.81446
27	683623.29939	5784418.31640	63	680890.30571	5785136.75269
28	683618.32521	5784440.54144	64	680893.11207	5785136.97336
29	683683.88195	5784029.93139	65	683022.94441	5786528.28006
30	683645.06088	5784048.06861	66	684215.72890	5783510.30528
31	682794.74038	5784125.35126	67	684229.61227	5783536.41424
32	683772.30839	5782583.10670	68	684178.27284	5783561.60836
33	682795.60376	5784130.02302	69	684108.46390	5783602.38454
34	682194.46360	5784581.83670	70	684219.73194	5783480.39807
35	683745.01250	5784895.69880			
36	682776.95940	5784857.03350			

Anlage 2

Liste der Fallenfänge

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen, Gewerbegebiet Nord und im Bereich des Wiesenparks wurde an 16 Fallenstandorten ein Nachweis des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) in Form eines Fallenfangs nachgewiesen. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fallenstandort ein ALB nachgewiesen. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fallenstandort der ALB nachgewiesen.

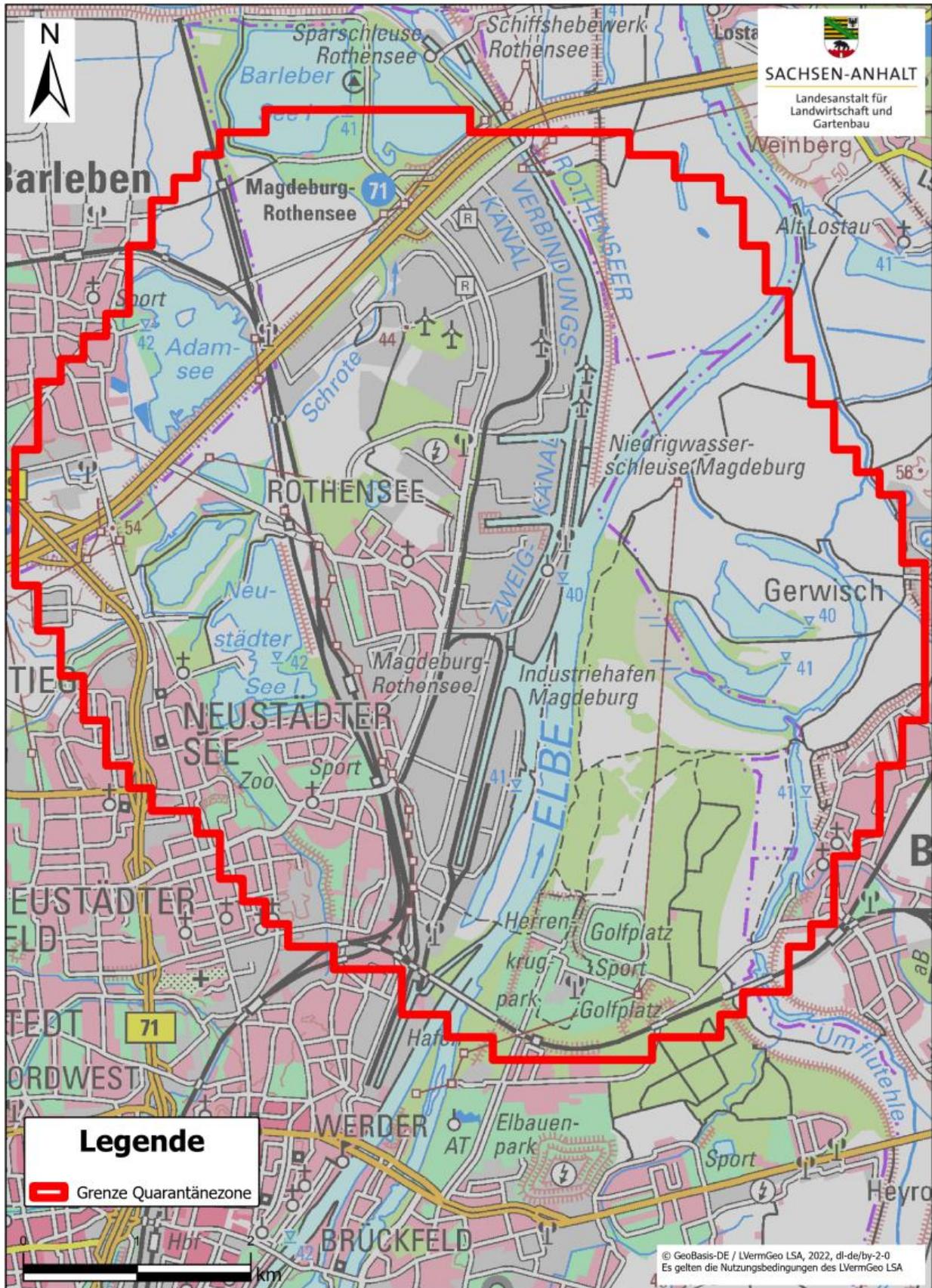
(Koordinaten der Fallenfänge im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

Fallenfang	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	683549.13000	5783905.32000
2	683608.70000	5784379.67000
3	682644.89088	5785744.70348
4	682475.55720	5785593.89067
5	683823.21511	5784730.02436
6	681766.19729	5785595.98089
7	682511.45947	5785736.13978
8	681066.83158	5784660.60638
9	683623.42000	5784738.17000
10	683180.83000	5788803.30000
11	684484.10800	5784143.96400
12	681052.22500	5784597.04800
13	684440.92559	5784259,89716
14	681027.89462	5784769.87344
15	680742.71800	5785223.55000
16	684215.48080	5783736.32220
17	683609.05690	5783861.08930
18	683529.95160	5782490.16020

Anlage 3.1: Luftbild
Quarantänezone des Asiatischen Laubholzbockkäfers



Anlage 3.2: Straßenkarte
 Quarantänezone des Asiatischen Laubholzbockkäfers





SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

**Anlage 4: Befallssymptome des Asiatischen
Laubholzbockkäfers (ALB)**

Woran ist der Befall am Baum erkennbar?

Der ALB ist ein Kronenschädling. Die Eiablagespuren sind trichter- oder schlitzartig in der Rinde. In der belaubten Zeit ist Saftfluss möglich.

Während der zweijährigen Entwicklung im Holz bohrt die Larve einen aufsteigenden Gang. Dabei werden grobe Nagespäne ausgestoßen,



Schlitzartige, T-förmige Eiablagestelle



Frische Eiablagestellen mit Saftaustritt



Auswurf grober Bohrspäne

welche sich an der Rinde, im Wurzelbereich oder in Astgabeln sammeln.



Ausbohrloch: 10 mm Durchmesser

Im Anschluss verpuppt sich die Larve und der fertige Käfer bohrt sich durch ein kreisrundes Loch (ca. 1 cm Durchmesser) nach draußen. Jetzt kann es an unverholzter Rinde und an Blattstielen zu einem Reifungsfraß kommen.



Stark befallener Baum mit zahlreichen Ausbohrlöchern



Reifungsfraß
Foto: H. Lemme Lfi und LWF

Woran ist ein ALB zu erkennen?



Larve mit Zinnenmuster auf dem Nackenschild

Die Larve des ALB ist ausgewachsen 30 bis 60 mm lang, cremeweiß hat keine Brustbeine und trägt ein markantes Nackenschild mit Zinnenmuster.

Der Käfer selbst ist ein 1,7 bis 3,9 cm (ohne Fühler) großer schwarzer Bockkäfer mit weißen bis goldenen Flecken und glänzenden Flügeldecken. Markant sind die kräftigen Fühler, die 1,5 bis 2,5 mal so lang wie der Körper sind.



Adulte Käfer: oben Männchen, unten Weibchen



Adulter Käfer

Alle Fotos ohne eigene Kennzeichnung: LLG

Jahresabschluss 2022 Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb

1. Der Jahresabschluss 2022 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes (SAB) auf den 31. Dezember 2022 wird wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme von	46.208.692,96 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	21.163.969,83 EUR
- das Umlaufvermögen	25.006.103,00 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	38.620,13 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	35.737.204,84 EUR
davon	
Stammkapital	5.112.918,00 EUR
Allgemeine Rücklage	30.578.250,27 EUR
Jahresgewinn	46.036,57 EUR
- die Sonderposten	6.636,40 EUR
- die Rückstellungen	7.250.261,33 EUR
- die Verbindlichkeiten	3.213.535,29 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	1.055,10 EUR
1.2 Jahresgewinn	46.036,57 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	34.340.907,96 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	34.294.871,39 EUR

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresgewinn von 46.036,57 EUR wird wie folgt behandelt:

a) zur Entnahme aus allgemeiner Rücklage	-250.998,84 EUR
b) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	297.035,41 EUR

3. Den Betriebsleitern, Frau Doris König und Herrn Andreas Stegemann, wird gemäß § 19 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 erteilt.

Magdeburg, den 18. März 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - SAB -, Magdeburg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - SAB - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen

Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten

Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Magdeburg, 13. November 2023

gez.
Wagner
Amtsleiterin

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 18. März 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Betriebsabrechnungsbogen.

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom **02. April 2024 bis 10. April 2024** im Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb, Sternstraße 13, Zimmer II/124 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 18. März 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Jahresabschluss der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH (IGZ GmbH)
zum 31.12.2022**

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schneider & Zien GmbH & Co. KG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH für das Geschäftsjahr 2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.790.407,28 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 597.355,32 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 14.12.2023 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 597.355,32 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 562.304,10 EUR verrechnet und insgesamt in Höhe von 1.159.659,42 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

14.03.2024
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH (IGZ GmbH) zum 31.12.2022

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **08.04.2024 bis 16.04.2024** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin



Wanzleben - Börde, den 28.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren

**„Bodenordnung Bottmersdorf Ortslage und Klein Germersleben Ortslage“
Gemeinde Wanzleben - Börde
Landkreis Börde
Verf.-Kennung: BOE004 und BOE005**

wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft für das Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bottmersdorf Ortslage (Teilgebiet BOE004)“ und „Bodenordnung Klein Germersleben Ortslage (Teilgebiet BOE005)“ sind erledigt. Die Teilnehmergeinschaft bleibt vorerst bestehen, weil sie noch Aufgaben im Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bottmersdorf Feldlage (Teilgebiet BOE006)“ hat.

Begründung:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche sind erledigt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bottmersdorf Ortslage (Teilgebiet BOE004)“, Bodenordnung Klein Germersleben (Teilgebiet BOE005) und „Bodenordnung Bottmersdorf Feldlage (Teilgebiet BOE006)“ sind durch Teilung des Bodenordnungsverfahrens „Bodenordnung Bottmersdorf BOE004-006“ entstanden und getrennt voneinander entwickelt worden. Eine neue Teilnehmergeinschaft ist nicht entstanden. Insofern ist eine Auflösung der Teilnehmergeinschaft noch nicht möglich.

Somit wird das Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bottmersdorf Ortslage“ und das Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Klein Germersleben Ortslage“ gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

Der Abschluss für das Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bottmersdorf Feldlage“ gemäß § 149 FlurbG erfolgt nicht.

Die Teilnehmergeinschaft wird nach § 153 FlurbG nicht aufgelöst und bleibt unter der Verfahrenskennung BOE006 „Bodenordnung Bottmersdorf Feldlage“ weiterbestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der selben Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Dezernat 31, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

(DS)